

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 59 (1941)
Heft: 23

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bern
Dienstag, 28. Januar
1941

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Berne
Mardi, 28 janvier
1941

Feuille officielle suisse du commerce · Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint täglich,
ausgenommen an Sonn- und Feiertagen

59. Jahrgang — 59^{me} année

Paraît tous les jours,
le dimanche et les jours de fête exceptés

Monatsbeilage: **Die Volkswirtschaft**

Supplément mensuel: **La Vie économique**

Supplemento mensile: **La Vita economica**

N° 23

Redaktion und Administration:
Erlingerstrasse 3 in Bern, Telefon Nr. 216 00
Im Inland kann nur durch die Post abonniert werden — Abonnements-
beträge nicht an obige Adresse, sondern am Postschalter einzahlen —
Abonnement: Schweiz: Jährlich Fr. 24.30, halbjährlich Fr. 12.30, viertel-
jährlich Fr. 6.30, zwei Monate Fr. 4.30, ein Monat Fr. 2.30 — Ausland:
Zuschlag des Portos — Preis der Einzelnummer 25 Rp. — Annoncen-Regie:
Publicitas A.G. — Insertionspreis: 50 Rp. die sechsgespaltene Kolonelleile
(Ausland 65 Rp.)

Rédaction et Administration:
Erlingerstrasse 3, à Berne, Téléphone n° 216 00
En Suisse, les abonnements ne peuvent être pris qu'à la poste — Prière
de ne pas verser le montant des abonnements à l'adresse ci-dessus,
mais au guichet de la poste — Abonnements: Suisse: un an 24 fr. 30; un
semestre 12 fr. 30; un trimestre 6 fr. 30; deux mois 4 fr. 30; un mois 2 fr. 30
— Etranger: Frais de port en plus — Prix du numéro 25 cts — Régie des
annonces: Publicitas S.A. — Prix d'insertion: 50 cts la ligne de colonne
(Etranger: 65 cts)

N° 23

Inhalt — Sommaire — Sommario

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Werttitel. Titres disparus. Titoli smarriti.
Handelsregister. Registre du commerce. Registro di commercio.
Cacao Import A.-G., Zürich.
Rantala S.A., Genève.

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Verordnung des BR über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung.
Ordinanza N. 5 T dell'UGIL concernente il controllo della produzione nell'industria tessile.
Postblitzstreckverkehr; teilweise Wiederaufnahme. Reprise partielle du service des
colis-écrites. Ripresa parziale del servizio dei pacchi-lampo.
Danemark: Droits de douane sur les textiles.
Niederländisch-Indien: Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs. Indes néerlandaises: Reprise
du service des paiements.

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Werttitel — Titres disparus — Titoli smarriti

Aufrufe — Sommations

Der unbekannte Inhaber der 3 % Obligation der Basellandschaftlichen
Kantonalbank, Serie F, Nr. 24459, per Fr. 5000, mit Semestercoupons per
31. August 1940 und folgende, und des Sparkassabüchleins der Baselland-
schaftlichen Kantonalbank Nr. 59967, lautend auf Karl Marquard-Wursters
Erben, mit einem Kapitalsaldo von Fr. 13,937.05, wird aufgefordert, die
genannten Wertpapiere innert 6 Monaten, vom Tage der ersten Veröffentli-
chung an gerechnet, der unterzeichneten Amtsstelle vorzulegen, widrigen-
falls sie kraftlos erklärt werden. (W 26)

Liestal, den 20. Januar 1941.

Obergerichtskanzlei.

Kraftloserklärungen — Annulations

Le Juge d'instruction pour l'arrondissement de Sion rend notoire que
par décision du 31 décembre 1940 il a prononcé l'annulation du Bon de
caisse n° 10810, de fr. 1800, émis par la Banque Cantonale de Valais, au
3 1/2 %, au nom de Joseph Volken, de Jean-Joseph, à Fiesch, ainsi que des
coupons au 19 mai 1935 et suivants, attachés à ce titre. (W 38)

Sion, le 23 janvier 1941.

A. Sidler.

Widerrufe — Révocations

Die Verfügung des Gerichtspräsidenten III von Bern vom 26. Dezember
1940, erstmals veröffentlicht in Nr. 7 des Schweizerischen Handelsamtsblattes
vom 9. Januar 1941, wird gänzlich widerrufen und das Zahlungsverbot auf
folgenden Titeln aufgehoben:

16 Stammaktien Nrn. 48717/32 zu Fr. 25. —	= Fr. 400. —
2 Stammaktien Nrn. 6045 und 6046 zu Fr. 25. —	= » 50. —
1 Obligation Nr. 1947 der Auffanggesellschaft von	= » 300. —
2 Obligationen Nrn. 6627 und 6628 zu Fr. 75. —	= » 150. —
Total	= Fr. 900. —

auf die Spar- & Leihkasse in Bern. (W 39)

Bern, den 24. Januar 1941.

Richteramt Bern.

Der Gerichtspräsident III: R. Kuhn.

Die Verfügung des Gerichtspräsidenten III von Bern vom 6. März 1940,
erstmalig veröffentlicht in Nr. 62 des Schweizerischen Handelsamtsblattes vom
14. März 1940, wird gänzlich widerrufen und das Zahlungsverbot auf folgen-
dem Titel aufgehoben: Inhaberschuldbrief vom 1. Juli 1939, Bern-Land-
Belege, Serie II, Nr. 1852, für Fr. 18,000.—, haftend auf der Besitzung
Alpenstrasse Nr. 41 in Wabern, Grundbuchblatt Nr. 4150 von König, Eigen-
tum des Antonio Baccala, Kaufmann, daselbst. (W 40)

Bern, den 24. Januar 1941.

Richteramt Bern.

Der Gerichtspräsident III: R. Kuhn.

Handelsregister — Registre du commerce — Registro di commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Zürich — Zurich — Zurigo

1941. 22. Januar. Unter der Firma Rotophot G. m. b. H. hat sich,
mit Sitz in Rüschlikon, auf Grund der Statuten vom 11. Januar 1941
eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gebildet. Zweck
des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Rotations-
Photographen und -Drucken aller Art. Das Stammkapital beträgt Franken

33,000. Gesellschafter sind mit folgenden Stammeinlagen: Heinrich Huber,
von Zürich, in Thalwil, mit Fr. 12,000; Otto Süssli-Jenny, von Rüschlikon
und Wettingen, in Rüschlikon, mit Fr. 19,000, und Ida Süssli geb. Jenny,
von Rüschlikon und Wettingen, in Rüschlikon, mit Fr. 2000. Der Gesell-
schafter Heinrich Huber bringt gemäss Kaufvertrag vom 11. Januar
1941 und notariell geschätztem Inventar vom 3. Januar 1941 Photogeräte
im Anrechnungswerte von Fr. 1562 in die Gesellschaft ein. Mit dieser
Sacheinlage hat der Gesellschafter Heinrich Huber den Betrag von Fr. 1562
seiner Stammeinlage liberiert. Der Gesellschafter Otto Süssli-Jenny
bringt gemäss Kaufvertrag vom 11. Januar 1941 und notariell geschätztem
Inventar vom 3. Januar 1941 eine Rotations-Photo-Kopieranlage im
Anrechnungswerte von Fr. 11,000 in die Gesellschaft ein. Mit dieser Sach-
einlage hat der Gesellschafter Otto Süssli-Jenny den Betrag von Fr. 11,000
seiner Stammeinlage liberiert. Die Mitteilungen erfolgen durch einge-
schriebenen Brief. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handels-
amtsblatt. Als Geschäftsführer sind die obgenannten drei Gesellschafter
bestellt. Sie führen Kollektivunterschrift je zu zweien. Geschäftsdomizil:
Alpenstrasse 14.

24. Januar. Die Filmdienst-Aktiengesellschaft, in Zürich (S. H.
A. B. Nr. 103 vom 4. Mai 1940, Seite 846), hat am 19. Dezember 1940
neue, den Vorschriften des revidierten Obligationenrechtes angepasste
Statuten angenommen. Die bisher eingetragenen Tatsachen erfahren
dadurch folgende Aenderungen: Zweck des Unternehmens ist Herstellung,
Vorführung, Vertrieb und Verleih von Filmen; Erwerb und Verwertung
von Lizenzen; Beteiligung an Filmunternehmungen; alle Geschäfte, die
der Förderung des Gesellschaftszweckes dienen. Die das vollenbezahlte
Grundkapital von Fr. 100,000 bildenden 200 Aktien lauten auf den Inhaber.
Der Verwaltungsrat besteht aus 1—5 Mitgliedern.

Automobile usw. — 24. Januar. Die Genossenschaft Orion-Werke,
in Zürich (S. H. A. B. Nr. 191 vom 16. August 1940, Seite 1497), Betrieb
jeder Art von Geschäften, die mit dem Automobil oder andern verwandten
Industrien zusammenhängen usw., hat am 2. Dezember 1940 die Statuten
teilweise geändert, wodurch die publizierten Tatsachen aber nicht berührt
werden. Dr. jur. James Marti ist aus dem Vorstand ausgeschieden; seine
Unterschrift ist erloschen. Neu wurde in den Vorstand gewählt der bis-
herige Direktor Fritz R. Gschwind, als Delegierter. Er führt als Delegierter
Einzelunterschrift.

Kohlensäure usw. — 24. Januar. Der Verwaltungsrat der «Carba»
Aktiengesellschaft, Herstellung von Kohlensäure usw., mit Hauptsitz in
Bern und Zweigniederlassung unter derselben Firma in Zürich
(S. H. A. B. Nr. 57 vom 8. März 1940, Seite 449), hat den bisherigen Pro-
kuristen Walter Hallauer zum Subdirektor der Niederlassung Zürich ernannt.
Derselbe führt nun Kollektivunterschrift je mit einem andern zur kollektiven
Zeichnung Berechtigten.

24. Januar. Die Genossenschaft «Versandthaus Neudorf», in Zürich
(S. H. A. B. Nr. 6 vom 9. Januar 1936, Seite 54), hat sich durch Beschluss
der Generalversammlung vom 12. Januar 1941 aufgelöst. Die Liquidation
wird unter der Firma Versandthaus Neudorf in Liquidation durch die bis-
herige Prokuristin Dora Kempinski geschiedene Heschowitz als Liqui-
datorin mit Einzelunterschrift durchgeführt.

24. Januar. Die Automobil-Verkaufs-Aktiengesellschaft Zürich, in
Zürich (S. H. A. B. Nr. 262 vom 9. November 1937, Seite 2485), hat
ihr Geschäftslokal verlegt nach Talstrasse 6/Börsenstrasse, in Zürich 1.

24. Januar. In der Kollektivgesellschaft H. Kracht's Erben, Hotel
Baur au Lac, Weinhandlung, Traiteurgeschäft, «A la Bonne Ménagère»
und Garage «Central», in Zürich (S. H. A. B. Nr. 111 vom 15. Mai
1940, Seite 911), ist die Prokura von Hans Kern erloschen.

Transportgeschäft. — 24. Januar. Inhaber der Firma J. Zenger,
in Zürich, ist Johannes Zenger-Zurbuchen, von Habkern (Bern), in
Zürich 5. Transportgeschäft. Neugasse 126.

Eisenwaren, landwirtschaftliche Maschinen. — 24. Januar.
Die Firma Jakob Schneider, in Wetzikon (S. H. A. B. Nr. 16 vom
21. Januar 1932, Seite 162), Handel in Eisenwaren und landwirtschaftlichen
Maschinen, ist infolge Todes des Inhabers und Überganges des Geschäftes
mit Aktiven und Passiven an die neue gleichnamige Einzelfirma erloschen.

Inhaber der Firma Jakob Schneider, in Wetzikon, ist Edwin Jakob
Schneider, von und in Wetzikon. Diese Firma übernimmt Aktiven und
Passiven der bisherigen gleichnamigen Einzelfirma. Handel in Eisen-
waren und landwirtschaftlichen Maschinen. In Kempten.

Metzgerei. — 24. Januar. Die Firma Hermina Ulmer, in Zürich
(S. H. A. B. Nr. 136 vom 14. Juni 1939, Seite 1224), Metzgerei, ist infolge
Geschäftsaufgabe erloschen.

24. Januar. Die Baugenossenschaft Schwendengasse, in Zürich
(S. H. A. B. Nr. 143 vom 21. Juni 1940, Seite 1125), hat sich durch Beschluss
der Generalversammlung vom 14. Dezember 1940 aufgelöst und ist nach
durchgeführter Liquidation erloschen.

24. Januar. Die infolge Konkurseröffnung aufgelöste Genossenschaft
Omnium für Finanzierungs- und Handelsgeschäfte, mit Sitz in Zürich

(S. H. A. B. Nr. 235 vom 7. Oktober 1940, Seite 1826), deren Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt wurde, wird in Anwendung von Art. 66, Absatz 2, der Handelsregisterverordnung von Amtes wegen gelöscht.

24. Januar. **Baugenossenschaft Kollerhof**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 133 vom 11. Juni 1937, Seite 1354). Werner E. Iten und Werner Spillmann sind aus dem Vorstand ausgeschieden; deren Unterschriften sind erloschen. Neu wurde in den Vorstand und zugleich als Präsident mit Einzelunterschrift gewählt Ferdinand Eberle, von und in Zürich. Die Unterschrift des Vorstandsmitgliedes Ernst Göhner ist erloschen; er bleibt weiterhin Mitglied des Vorstandes.

24. Januar. Raoul Friedrich Eduard Römer, von Biel, und Paul Adolf Feremutsch-Lange, von Grenchen (Solothurn), beide in Zürich 6, sind unter der Firma **Römer & Co., Technische Verwertungs-Organisation «TEVO»**, in Zürich, eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 24. Januar 1941 ihren Anfang nimmt. Die Gesellschafter zeichnen kollektiv. Verwertungs-Organisation und Verkauf technischer Artikel. Sonneggstrasse 45.

Bern — Berne — Berna

Bureau Bern

Malerei, Gipserei. — 1941. 21. Januar. Unter der Firma **Ernst Lehmann & Sohn A. G.** hat sich, auf Grund der Statuten vom 22. November 1940, mit Sitz in Bern, eine Aktiengesellschaft gebildet. Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb einer Malerei und Gipserei. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an andern Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder errichten sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Geschäftszweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt mit ihm im Zusammenhang stehen. Das Grundkapital beträgt Fr. 50,000 und ist eingeteilt in 50 auf den Inhaber lautende, mit Fr. 20,000 durch Sacheinlagen liberierte Stammaktien von Fr. 1000. Die Gesellschaft erwirbt gemäss Sacheinlagevertrag vom 20. November 1940 von den drei Gründern: Ernst Lehmann, Vater, Ernst Lehmann, Sohn, und Karl Lehmann, Sohn, Warenvorräte und Forderungen zum Kaufpreis von Fr. 20,000. Dieser Uebernahmepreis wird an Zahlungsstatt getilgt durch Aushändigung von zu 40% liberalisierten Aktien zu Fr. 1000, d. h. 20 Aktien an Ernst Lehmann, Vater, 20 Aktien an Ernst Lehmann, Sohn, und 10 Aktien an Karl Lehmann, Sohn. Die Mitteilungen erfolgen schriftlich und die Bekanntmachungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die Einzelunterschrift führen. Dem Verwaltungsrat gehören gegenwärtig an: Ernst Lehmann, Vater, als Präsident; Ernst Lehmann, Sohn, als Sekretär, beide von Seeberg, in Bern. Domizil: Mezenweg 6.

24. Januar. Die **Baugenossenschaft Länggassstrasse Nr. 57**, mit Sitz in Bern (S. H. A. B. Nr. 306 vom 30. Dezember 1932, Seite 3079), hat in ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 16. September 1940 die Statuten in Anpassung an die Vorschriften des neuen Schweizerischen Obligationenrechts einer Totalrevision unterzogen. Die bisher publizierten Tatsachen haben folgende Änderungen erfahren: Die Mitteilungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief, die Bekanntmachungen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die Beisitzer Jakob Zulliger und Gottfried Nacht sind ausgeschieden; ihre Zeichnungsberechtigung ist erloschen. Es wurden neu gewählt als Beisitzer: Walter Zulliger, von Madiswil, und Adolf Eichenberger, von Burgdorf, beide in Bern. Sie zeichnen kollektiv unter sich oder mit je einem der übrigen Zeichnungsberechtigten. Das Domizil der Gesellschaft befindet sich nun: Länggassstrasse 48, im Architekturbureau W. & H. Eichenberger.

Lebensmittel, Früchte usw. — 24. Januar. Die Firma **Beck & Co. Aktiengesellschaft**, Handel mit Lebensmitteln, Früchten und Gemüsen usw., mit Sitz in Bern (S. H. A. B. Nr. 35 vom 11. Februar 1939, Seite 303), verlegt als neues Domizil: Laupenstrasse 20.

Asphalt- und Teerprodukte. — 24. Januar. «Meynadier & Cie. Aktiengesellschaft», mit Hauptsitz in Zürich und Zweigniederlassung in Bern unter der Firma **Meynadier & Cie. Aktiengesellschaft**, Zweigniederlassung Bern, Fabrikation von und Handel in Asphalt- und Teerprodukten usw. (S. H. A. B. Nr. 119 vom 23. Mai 1938, Seite 1146). Die Unterschrift des Max Meynadier, Verwaltungsrats, ist erloschen. Hermann Meynadier, bisher Direktor, wurde als Präsident des Verwaltungsrates gewählt. Er führt wie bisher Einzelunterschrift. Als Delegierter des Verwaltungsrates wurde mit Einzelunterschrift gewählt Emil Schneebeli-Naef, von und in Zürich.

Textilgarne, Reklameartikel. — 24. Januar. Die Firma **Bernhard Voss, Textilgarne und Reklameartikel**, mit Sitz in Bern (S. H. A. B. Nr. 7 vom 11. Januar 1932, Seite 71), wird in Anwendung von Art. 68, Abs. 1, Handelsregisterverordnung vom 7. Juni 1937, infolge Todes des Inhabers, von Amtes wegen gelöscht.

24. Januar. Die Firma **Lanz-Feuerlöcher-Genossenschaft Bern**, mit Sitz in Bern (S. H. A. B. Nr. 112 vom 16. Mai 1934, Seite 1294), verlegt als neues Domizil: Neubrückstrasse 47.

Elektromechanische Werkstätte. — 24. Januar. Aus der Kommanditgesellschaft **Hunziker, Meyer & Co. vorm. Hilfiger & Co.**, elektromechanische Spezialwerkstätte, in Bern (S. H. A. B. Nr. 59 vom 12. März 1937, Seite 582), ist der Kommanditär Joseph Rey ausgeschieden; seine Kommandite von Fr. 2000 ist erloschen. Die Firma wird von den verbleibenden unbeschränkt haftenden Gesellschaftern Max Hunziker und Otto Meyer ab 1. Januar 1941 als Kollektivgesellschaft unter der Firma **Hunziker & Meyer** weitergeführt.

Bureau Biel

23. Januar. **Schweizerischer Bankverein**, Aktiengesellschaft mit Hauptsitz in Basel und Zweigniederlassung in Biel (S. H. A. B. Nr. 215 vom 13. September 1940, Seite 1661). Zu einem weitem Direktor des Gesellschaftssitzes in Basel wird ernannt: Julius Zumbühl, bisher stellvertretender Direktor, von und in Basel. Er führt Kollektivunterschrift mit einem der übrigen Zeichnungsberechtigten.

Bureau de Saignelégier (district des Franches-Montagnes)

24 janvier. Selon testament du 17 novembre 1936 de feu Marie Berret. et sous la dénomination de **Fondation Marie Berret**, il a été constituée une fondation qui est régie par un acte de fondation portant la date du 18 janvier 1941 et par les dispositions des articles 80 et suivants CC. Son siège est à Soubey. Les revenus des immeubles appartenant à la fondation recevront, après paiement des charges, l'affectation suivante: Ceux de la ferme de Cherenay seront distribués aux apprentis-artisans pauvres et ceux de la ferme de Monthion aux jeunes filles pauvres désireuses d'apprendre un métier. Les subsides seront distribués entre les districts de Porrentruy et des Franches-Montagnes. Les bénéficiaires doivent être domiciliés dans les districts de

Porrentruy et des Franches-Montagnes. Ils doivent aussi appartenir à la religion catholique-romaine. Les organes de la Fondation sont: a) le conseil d'administration composé de 5 membres, dont le président est de droit le curé de la paroisse catholique de Soubey. Sont actuellement membres du conseil d'administration: Emile Prongué, à Brix, à Soubey, président; Marius Jobin, de et à Saignelégier; Léon Queloz, de et à St-Brais; Gaston Anbry, de et à Noirmont; Henri Maitre, de et à Epauvillers; b) le gérant, nommé par le conseil d'administration. La fondation est engagée par la signature collective du président du conseil d'administration et du gérant (pas encore nommé) ou d'un autre membre du dit conseil.

Bureau Trachselwald

Sägerei, Holzhandel. — 24. Januar. Aus dem Verwaltungsrat der Firma **Schürch & Co., Aktiengesellschaft**, Sägerei, Holzhandel, in Huttwil (S. H. A. B. Nr. 295 vom 17. Dezember 1935, Seite 3086), ist ausgeschieden Ernst Zürcher. Seine Unterschrift ist erloschen. An dessen Stelle wurde gewählt Max Herzig, von Obersteckholz, in Huttwil. Es führen die Unterschrift: der Präsident Walter Lüdi, der Vizepräsident Robert Ulli, das Verwaltungsratsmitglied Max Herzig und der Geschäftsführer Hans Schürch-Fankhauser je kollektiv zu zweien.

Freiburg — Fribourg — Friburgo

Bureau Tafers (Bezirk Sense)

1940. 5. Dezember. Die Firma **Imobil A. G.**, mit Sitz in Flamatt, Gemeinde Wünnewil (S. H. A. B. Nr. 264 vom 10. November 1938, Seite 2399), hat anlässlich ihrer Generalversammlung vom 13. November 1940 die Auflösung beschlossen. Die Liquidation ist durchgeführt. Die Gesellschaft ist erloschen.

Solothurn — Soleure — Soletta

Bureau Balsthal

Arbeiterkleider. — 1941. 24. Januar. Inhaberin der Firma **Lina Häfeli-Haldi**, in Mümliswil, ist Lina Häfeli geb. Haldi, Ehefrau des Gottfried Häfeli, von und in Mümliswil. Der Ehemann hat seine Einwilligung erteilt. Arbeiterkleiderfabrikation. Limmernstrasse 48.

Basel-Stadt — Bâle-Ville — Basilea-Città

1941. 23. Januar. Aus dem Vorstand des Vereins **Schweizerische Chemische Gesellschaft**, in Basel (S. H. A. B. Nr. 115 vom 18. Mai 1935, Seite 1283), sind ausgeschieden: Prof. Dr. Marcel Duboux und Prof. Dr. Leopold Ruzicka; ihre Unterschriften sind erloschen. Neu wurden in den Vorstand gewählt: Prof. Dr. Fritz Fichter, von und in Basel, Mitglied des Redaktionskomitees der *Helvetica Chimica Acta*; Prof. Dr. Paul Ruggli, von Hauptwil (Thurgau), in Basel, Präsident, und Prof. Dr. Emile Cherbuliez, von und in Genf, Vizepräsident. In der Generalversammlung vom 30. September 1940 wurden die Statuten teilweise revidiert. Die Höhe des Jahresbeitrages wird nunmehr von der Generalversammlung bestimmt. Der Vorstand besteht nunmehr aus 5—7 Mitgliedern. Der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und das Mitglied des Redaktionskomitees der *Helvetica Chimica Acta* führen Einzelunterschrift. Die übrigen Änderungen berühren die zu publizierenden Tatsachen nicht.

23. Januar. Aus dem Verwaltungsrat der **Porros-Patentverwaltung A. G. Basel**, in Basel (S. H. A. B. Nr. 26 vom 1. Februar 1935, Seite 286), ist Hans Scherrer ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Als einziges Mitglied des Verwaltungsrates wurde gewählt Emil Minikus, von Basel, in Riehen; er führt Einzelunterschrift.

Finanzgeschäfte. — 23. Januar. In der **Helfina Basel A. G.**, in Basel (S. H. A. B. Nr. 34 vom 10. Februar 1940, Seite 268), Finanzgeschäfte usw., wurde als weiteres Mitglied des Verwaltungsrates und als Delegierter gewählt Friedrich Müller, von Oberkulm (Aargau), in Basel; er führt Einzelunterschrift. Die Unterschrift des Direktors Richard Wasmansdorff ist erloschen. Präsident ist das Mitglied Dr. Walther Bohny.

Weinhandel. — 23. Januar. Die im Handelsregister des Kantons Basellandschaft eingetragene Einzelfirma **Hans Wehrli** hat ihren Sitz von Liestal nach Basel verlegt (S. H. A. B. Nr. 44 vom 22. Februar 1938, Seite 407); Inhaber Hans Wehrli-Mangold, von Küttigen, nun in Basel, Handel in Weinen und Spirituosen sowie Wirtschaftsbetrieb. Die Firma ändert die Geschäftsnatur ab in Handel in Weinen. Bruderholzweg 32.

24. Januar. In der **Elemo Elektromotoren A. G.**, in Basel (S. H. A. B. Nr. 301 vom 26. Dezember 1940, Seite 2397), ist die Prokura des Emil Dietz erloschen.

24. Januar. Die **Klara-Kino A. G.**, in Basel (S. H. A. B. Nr. 299 vom 22. Dezember 1937, Seite 2816), hat sich durch Beschluss der Generalversammlung vom 26. April 1940 aufgelöst und ist nach durchgeführter Liquidation erloschen.

Patentviehketten. — 24. Januar. Ernst Knuchel-Zumstein, von Iffwil (Bern), und Adolf Sommer-Aegerter, von Lützelflüh (Bern), beide in Basel, haben unter der Firma **Etablissement Mento Knuchel & Sommer**, in Basel, eine Kollektivgesellschaft eingegangen, die am 1. Februar 1941 beginnt. Die Gesellschaft wird durch Kollektivunterschrift der Gesellschafter vertreten. Fabrikation und Vertrieb der Patentviehkette Mento und Handel in Ketten aller Art. Elsässerstrasse 9.

Versicherungen. — 24. Januar. In der Einzelfirma **Armin Im Obersteg**, in Basel (S. H. A. B. Nr. 122 vom 30. Mai 1931, Seite 1169), Generalagentur der Urbaine usw., ist die Prokura des Viktor Borel erloschen. Zum Einzelprokuristen wurde ernannt Anton Bruhin-Hauser, von und in Basel.

Schaffhausen — Schaffhouse — Seallusa

Verwertung von Schürfrechten usw. — 1941. 24. Januar. Die «Smaragd Aktiengesellschaft», mit Sitz in Schaffhausen, Ausbeutung und Verwertung von Schürfrechten (S. H. A. B. Nr. 150 vom 30. Juni 1934, Seite 1811), hat in ihrer ausserordentlichen Generalversammlung vom 31. Dezember 1940 die Auflösung und Liquidation beschlossen. Als Liquidator wurde gewählt Fridolin Düblin, von Oberwil (Baselland), in Zürich, welcher für die **Smaragd Aktiengesellschaft** in Lq. Einzelunterschrift führt. Die Unterschrift des Mitgliedes der Verwaltung Dr. Karl Sender ist erloschen.

24. Januar. Inhaber der Firma **Sporthaus Flückiger**, in Schaffhausen, ist Hans Flückiger, von Auswil (Bern), in Schaffhausen. Handel in Sportartikeln und Sportbekleidung. Vordergasse 4/Bachstrasse.

Malerwerkstätte usw. — 24. Januar. Die Firma **Eugen Osswald, Malerwerkstätte usw.**, in Neuhausen am Rheinfluss (S. H. A. B. Nr. 246 vom 20. Oktober 1933, Seite 2442), wird infolge Aufgabe des Geschäftes und Wegzuges des Inhabers nach dem Ausland von Amtes wegen gelöscht.

St. Gallen — St. Gall — San Gallo

Drogerie, Kolonialwaren. — 1941. 23. Januar. Inhaber der Firma Albert Dummel, Drogerie, in Uzwil, Gemeinde Henau, ist Albert Dummel, von Worb (Bern), in Uzwil, Gemeinde Henau, Drogerie, Kolonialwaren; Schützenstrasse 302.

Nährmittel, kosmetische Artikel. — 23. Januar. Inhaber der Firma H. O. Jud, vorm. M. Polo-Weishaupt, in St. Gallen, ist Hans Oskar Jud, von Schanis, in St. Gallen. Die Firma erteilt Prokura an Maria Polo-Weishaupt, von Italien, in St. Gallen. Generalvertretung in Nahrungsmitteln und kosmetischen Artikeln; Vadianstrasse 34.

Käseri. — 23. Januar. Die Firma Josef Neff, Käseri, in Altstätten (S. H. A. B. Nr. 152 vom 4. Juli 1931, Seite 1473), ist infolge Gründung einer Kollektivgesellschaft erloschen.

Käseri. — 23. Januar. Josef Neff sen. und Josef Neff jun., beide von Appenzell, in Altstätten, haben unter der Firma Josef Neff & Sohn, in Altstätten, eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. Januar 1941 ihren Anfang nahm. Die Gesellschafter zeichnen kollektiv zu zweien. Käseri; Kornberg.

Bäckerei, Futtermittel. — 23. Januar. Die Firma Paul Rüedi, Bäckerei und Futtermittelhandlung, in Wattwil (S. H. A. B. Nr. 244 vom 18. Oktober 1933, Seite 2429), ist infolge Todes des Inhabers erloschen.

Bäckerei, Kolonialwaren. — 23. Januar. Inhaberin der Firma Frau Rüedi-Egger, in Wattwil, ist Wwe. Ida Rüedi-Egger, von St. Margrethen (Thurgau), in Wattwil. Bäckerei und Kolonialwaren; Ebnaterstrasse.

23. Januar. Kühlhaus & Handels A.-G., Aktiengesellschaft mit Sitz in St. Margrethen (S. H. A. B. Nr. 79 vom 4. April 1938, Seite 753). Kollektivunterschrift zu zweien wurde erteilt an die bisherigen Verwaltungsratsmitglieder Ernst Gautschi jun., von Reinach (Aargau), in St. Margrethen, und Jakob Zingg, von Braunau-Tobel, in St. Margrethen.

23. Januar. Sparkassa Diepoldsau-Schmiltel, Aktiengesellschaft mit Sitz in Diepoldsau (S. H. A. B. Nr. 75 vom 30. März 1938, Seite 720). Der bisherige Verwalter Johann Zellweger ist ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Neu wurde zum Verwalter mit Einzelunterschrift gewählt Johann Meier, von Menzingen, in Diepoldsau.

Graubünden — Grisons — Grigioni

1941. 23. Januar. Sapafine Société Anonyme pour Participations Financières (Sapafine Aktiengesellschaft für finanzielle Beteiligungen), in Chur (S. H. A. B. Nr. 215 vom 14. September 1938, Seite 1993). Die Gesellschaft hat durch Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 17. Januar 1941 das Aktienkapital von bisher Fr. 500,000 auf Fr. 100,000 herabgesetzt durch Abschreibung jeder Aktie von Fr. 1000 auf Fr. 200 zur teilweisen Beseitigung der Unterbilanz. Das Aktienkapital beträgt nunmehr Fr. 100,000 und ist eingeteilt in 500 Inhaberaktien zu Fr. 200, welche voll einbezahlt sind. Die Statuten wurden dementsprechend revidiert.

Gasthaus. — 23. Januar. Die Firma Johann Egli-Kluser, Gasthaus und Restaurant, in Thusis (S. H. A. B. Nr. 170 vom 24. Juli 1930, Seite 1570), ist infolge Verkaufes des Gasthauses erloschen.

Beteiligungen. — 23. Januar. Satex Aktiengesellschaft, Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen, in Chur (S. H. A. B. Nr. 164 vom 16. Juli 1938, Seite 1600). Die Prokura von Carl Friedrich Zipperlin ist erloschen.

Aargau — Argovie — Argovia

Papeterie. — 1941. 24. Januar. Die Firma Theodor Benz-Braun, Papeterie en gros, in Rudolfstetten (S. H. A. B. Nr. 234 vom 6. Oktober 1932, Seite 2350), wird infolge Wegzuges des Inhabers in das Ausland, gestützt auf Art. 68, Abs. 1, der Handelsregisterverordnung, von Amtes wegen gelöscht.

Schuhhandlung und Reparaturen. — 24. Januar. Die Firma H. Herger, Schuhhandlung und Reparaturen, in Sutz bei Laufenburg (S. H. A. B. Nr. 127 vom 3. Juni 1939, Seite 1186), wird infolge Wegfalles der Eintragungspflicht auf Begehren des Inhabers im Handelsregister gelöscht.

Schuhhandlung. — 24. Januar. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma Gehr. Mahler, Schuhhandlung, in Rothrist (S. H. A. B. Nr. 63 vom 18. März 1922, Seite 487), hat sich aufgelöst. Die Firma ist nach durchgeführter Liquidation erloschen.

Viehhandel. — 24. Januar. Die Firma Rudolf Richner-Richner, Viehhandel, in Gränichen (S. H. A. B. 1903, Seite 1770), ist infolge Todes des Inhabers erloschen.

Spenglerei, Installationen. — 24. Januar. Inhaber der Firma Otto Frey, in Ennetbaden, ist Otto Frey, von Mellingen, in Ennetbaden. Spenglerei und Installationen. Grendelstrasse 3.

Papeterie, Buchhandlung usw. — 24. Januar. Die Firma Jérôme Steinegger, Papeterie, Buch- und Kunsthandlung, Buchbinderei, Einrahmungsgeschäft, in Zofingen (S. H. A. B. Nr. 96 vom 13. Februar 1935, Seite 396), ist infolge Todes des Inhabers erloschen.

24. Januar. Inhaberin der Firma Papeterie Steinegger, in Zofingen, ist Wwe. Carolina Steinegger geb. Brüllsauer, von und in Zofingen. Papeterie, Buch- und Kunsthandlung, Buchbinderei, Einrahmungen, Druckarbeiten. Unterstadt 372/373.

Käse, Butter usw. — 24. Januar. Die Firma Frau Koch-Helmgartner, Käse, Butter, Fleisch-, Wurst- und Kolonialwaren, in Aarau (S. H. A. B. Nr. 234 vom 7. Oktober 1929, Seite 2010), ist infolge Geschäftsbetriebs erloschen.

Kolonialwaren. — 24. Januar. Inhaberin der Firma Helmgartner, in Aarau, ist Berta Helmgartner, von Fislisbach, in Aarau. Kolonialwaren. Rössliplatzstrasse 2.

Thurgau — Thurgovie — Turgovia

1941. 24. Januar. Die Firma Albert Hess, Vertretungen, mit Sitz in Münchwilen (S. H. A. B. Nr. 252 vom 27. Oktober 1938, Seite 2307), ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Schirmgeschäft, Manufakturwaren. — 24. Januar. Die Firma Fritz Rutz, Schirmgeschäft, Manufakturwaren, mit Sitz in Weinfelden (S. H. A. B. Nr. 299 vom 21. Dezember 1933, Seite 3026), ist infolge Geschäftsverkaufs erloschen.

Gold- und Silberwarenhandlung. — 24. Januar. Die Firma Julius Keller, Gold- und Silberwarenhandlung, mit Sitz in Weinfelden (S. H. A. B. Nr. 81 vom 2. März 1903, Seite 921), ist infolge Todes des Firmainhabers erloschen.

Gold- und Silberwaren. — 24. Januar. Inhaberin der Firma Wwe. Ida Keller-Knapp, mit Sitz in Weinfelden, ist Wwe. Ida Keller-Knapp, von und in Weinfelden. Gold- und Silberwaren. Hauptgasse 136.

Handel mit Textil- und Korbwaren. — 24. Januar. Die Firma Clara Bornhauser, Handel mit Textil- und Korbwaren, mit Sitz in Weinfelden (S. H. A. B. Nr. 195 vom 22. August 1935, Seite 2132), ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Holz- und Kohlenhandlung. — 24. Januar. Inhaber der Firma Eugen Bender, mit Sitz in Kreuzlingen, ist Eugen Bender, von Basel, in Kreuzlingen. Holz- und Kohlenhandlung. Konstanzerstrasse 35.

Tessin — Tessin — Ticino

Ufficio di Lugano

Acquisto di diritti di produzione, ecc. — 1941. 23. gennaio. La società anonima Epro S. A. (Epro A. G.), acquisto di diritti di produzione, ecc., con sede a Lugano (F. u. s. di c. del 16 marzo 1939, n° 63, pag. 551), viene cancellata d'ufficio per avvenuto trasferimento della sede sociale a Zurigo, come alla relativa iscrizione 16 gennaio 1941 e successiva pubblicazione sul Foglio ufficiale svizzero di commercio del 21 gennaio 1941, n° 17, pag. 137.

Fabbrica di mobili e serramenti. — 23. gennaio. La società in nome collettivo Fè & Rigazzi in liquidazione, con sede ad Agno, mobili e serramenti (F. u. s. di c. del 6 maggio 1938, n° 105, pag. 1012), viene cancellata essendo ultimata la liquidazione.

Distretto di Mendrisio

Lavorazione meccanica del legno. — 23. gennaio. La società in nome collettivo Rusca Fortunato fu Giuseppe e Figli, lavorazione meccanica del legno, in Rancate (F. u. s. di c. del 5 settembre 1932, n° 207, pag. 1214), notifica che anche il socio Luigi Rusca ha la firma sociale individuale.

Waadt — Vand — Vaud

Bureau de Château-d'Oex (district du Pays-d'Enhaut)

1941. 20. janvier. La Société de laiterie de Rossinière, société coopérative dont le siège est à Rossinière (F. o. s. du c. du 21 décembre 1934, n° 299, page 3529), a, dans son assemblée générale extraordinaire du 13 octobre 1940, révisé ses statuts pour les adapter à la législation nouvelle. Les modifications intéressant les tiers sont les suivantes: La société a pour but de sauvegarder par le moyen de l'entraide coopérative les intérêts de ses membres: a) en cherchant à tirer le meilleur parti possible du lait de leurs vaches; b) en favorisant le développement technique de l'industrie laitière. La société est affiliée à la Fédération Laitière du Léman. La fortune sociale répond seule des engagements de la société. Le montant nominal des parts sociales s'élève à 50 fr. Chaque membre est tenu d'en souscrire au moins une. Toutes les publications exigées par la loi seront faites dans la Feuille officielle suisse du commerce. La signature sociale donnée collectivement à deux par le président avec le secrétaire engage valablement la société. Fritz Ramel, de Château-d'Oex, à Rossinière (inscrit comme vice-président), est président; Auguste Martin, de et à Rossinière, est secrétaire (déjà inscrit). La signature de l'ancien président Ami Marmillod-Henchoz est radiée. Bureau de la société: chez le président.

Bureau de Lausanne

24. janvier. Dans son assemblée générale extraordinaire du 12 décembre 1940, la Société foncière «Le Solitaire», société anonyme ayant son siège à Lausanne (F. o. s. du c. du 7 août 1931), a prononcé sa dissolution. La liquidation étant terminée, cette raison sociale est radiée. L'actif et le passif sont repris par Daniel Mauton, à Lausanne, avec l'accord des créanciers.

24. janvier. Dans son assemblée générale extraordinaire du 16 décembre 1940, la société anonyme Menuiserie Borgatta S. A., dont le siège est à Lausanne (F. o. s. du c. du 1^{er} mai 1940), a prononcé sa dissolution. La liquidation étant terminée, cette raison sociale est radiée.

Meubles, literie, etc. — 24. janvier. La maison René Terrisse, à Lausanne, meubles, menuiserie, literie, ébénisterie et toutes fournitures pour ce genre d'affaires (F. o. s. du c. du 8 avril 1932), fait inscrire que son atelier est à la Place du Vallon 5 et son bureau Pécos 12.

Andere, durch Gesetz oder Verordnung zur Veröffentlichung im Schweiz. Handelsamtsblatt vorgeschriebene Anzeigen — Autres avis, dont la publication est prescrite dans la Feuille officielle suisse du commerce par des lois ou ordonnances

Cacao Import A.-G., Zürich

Reduktion des Aktienkapitals und Anzeige an die Gläubiger gemäss Art. 733 OR.

Zweite Veröffentlichung.

Die Generalversammlung vom 5. Dezember 1940 hat beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von Fr. 500,000, eingeteilt in 50 Namenaktien zu nominal Fr. 10,000, wovon 2 Aktien voll und die übrigen 48 Aktien mit je 75 % einbezahlt, zu reduzieren auf Fr. 120,000, eingeteilt in 12 Namenaktien zu nominal Fr. 10,000, voll liberiert. Den Gläubigern wird anmit gemäss Art. 733 des Schweizerischen Obligationenrechts angezeigt, dass sie unter Anmeldung ihrer Forderungen für dieselben entweder Befriedigung oder Sicherstellung verlangen können. Diese Anmeldung hat zu erfolgen an die Adresse der Firma, Börsenstrasse 16, Zürich 1, innert zwei Monaten seit der dritten Publikation vorstehender Anzeige im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

(A. A. 19^a)

Zürich, den 20. Januar 1941.

Der Verwaltungsrat:
Rosalie Hodel.

Rantala S. A., Genève

Liquidations-Schuldenruf.

Zweite Veröffentlichung.

In der ausserordentlichen Generalversammlung der Rantala S. A., Genève, vom 23. Januar 1941, wurde die Auflösung der Gesellschaft beschlossen und die Allgemeine Treuhand A.-G., Zürich, Bahnhofstrasse 3, als Liquidatorin mit der Durchführung der Liquidation beauftragt.

Die Gläubiger der genannten Gesellschaft werden hiemit, gemäss Art. 742, Abs. 2, des Obligationenrechtes, aufgefordert, ihre Ansprüche mit Begründung bis zum 31. März 1941 bei der Liquidatorin anzumelden. Gläubiger, die sich nicht anmelden und deren Ansprüche auch nicht aus den Geschäftsbüchern der Gesellschaft ersichtlich sind, werden in der Liquidation nicht berücksichtigt.

(A. A. 20^a)

Zürich, den 24. Januar 1941.

Allgemeine Treuhand A.-G.

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Verordnung
über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung

(Vom 24. Januar 1941.)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über
Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neu-
tralität, beschliesst:

Bis auf weiteres werden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über
Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 sowie des Obligationen-
rechts vom 30. März 1911 in folgender Weise abgeändert und ergänzt:

I. Notstundung.

Art. 1. Einem Schuldner, der glaubhaft macht, dass er ohne sein Ver-
schulden infolge der Kriegereignisse ausserstande ist, seine Verbindlich-
keiten zu erfüllen, kann von der Nachlassbehörde seines Wohnsitzes eine
Notstundung für die Dauer von höchstens einem Jahr bewilligt werden.

Von dieser Notstundung sind ausgenommen:

- a) die Eisenbahn- und die konzessionierten Schiffahrtsunternehmen;
- b) die dem Bundesgesetz über Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 unterstellten Bankunternehmen sowie die Kreditkassen mit Wartezeit;
- c) die Betriebe der Hotel- und der Stickereiindustrie;
- d) die Eigentümer und Pächter landwirtschaftlicher Betriebe, auf welche die Bundesbeschlüsse vom 28. September 1934, 23. Dezember 1936 und 20. Dezember 1938 über vorübergehende rechtliche Schutzmassnahmen für notleidende Bauern anwendbar sind;
- e) die Kantone, Bezirke und Gemeinden und die übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Art. 2. Der Schuldner hat der Nachlassbehörde mit einem schrift-
lichen Gesuch die erforderlichen Nachweise über seine Vermögenslage zu
erbringen und namentlich ein genaues Verzeichnis seiner Gläubiger mit
Angabe der für ihre Forderungen allfällig bestehenden Sicherheiten (Pfänder,
Bürgschaften, Mitschuldner) einzureichen. Er hat ferner alle von der
Nachlassbehörde verlangten Aufschlüsse zu geben und die sonstigen Ur-
kunden vorzulegen, die von ihm noch gefordert werden.

Unterliegt der Schuldner der Konkursbetreibung, so hat er überdies
dem Gesuche die letzte Bilanz beizulegen und auf Verlangen der Nachlass-
behörde seine Geschäftsbücher zur Verfügung zu halten.

Art. 3. Nach Einreichung des Gesuches kann der Präsident der Nach-
lassbehörde durch einstweilige Verfügung die hängigen Betreibungen ein-
stellen, ausgenommen für die in Art. 11 bezeichneten Forderungen. Die
Nachlassbehörde entscheidet, ob und wie weit die Zeit der Einstellung auf
die Dauer der Notstundung anzurechnen ist.

Die Nachlassbehörde macht die nötigen Erhebungen, gegebenenfalls
unter Beiziehung von Sachverständigen, und ordnet sodann, wenn das
Gesuch sich nicht ohne weiteres als unbegründet erweist, eine Verhandlung
an, zu der sämtliche Gläubiger sowie die Bürgen und Mitschuldner durch
öffentliche Bekanntmachung eingeladen werden.

Weist das vom Schuldner eingereichte Gläubigerverzeichnis nur eine
verhältnismässig kleine Zahl von Gläubigern auf und erachtet die Nachlass-
behörde es als glaubwürdig, so kann sie von einer öffentlichen Bekannt-
machung absehen und die Gläubiger, Bürgen und Mitschuldner durch
persönliche Benachrichtigung vorladen.

Die Gläubiger, Bürgen und Mitschuldner können vor der Verhandlung
die Akten einsehen und ihre Einwendungen gegen das Gesuch auch schrift-
lich anbringen.

Art. 4. Die Nachlassbehörde trifft beförderlich ihren Entscheid.

Wird die Stundung bewilligt, so kann die Nachlassbehörde einen Sach-
walter mit der Ueberwachung der Geschäftsführung des Schuldners beauf-
tragen. Sie kann ferner den Schuldner zur Leistung einer oder mehrerer
Abschlagszahlungen verpflichten.

Unterliegt der Schuldner der Konkursbetreibung, so ordnet die Nach-
lassbehörde spätestens bei der Bewilligung der Stundung die Aufnahme
eines Güterverzeichnisses an; dieses bleibt bis zur Beendigung der Stun-
dung wirksam. Dasselbe gilt für ein gemäss Art. 162 des Schuldbetreibungs-
gesetzes auf Begehren eines Gläubigers vor der Stundungsbewilligung auf-
genommenes Güterverzeichnis.

Art. 5. Die Nachlassbehörde stellt dem Schuldner eine vollständige
Ausfertigung und den Gläubigern, die sich am Verfahren beteiligt haben,
eine Abschrift des Dispositivs ihres Entscheides zu. Gleichzeitig teilt sie den
Gläubigern mit, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist der voll-
ständige Entscheid zu ihrer Einsicht aufliegt.

Art. 6. Wo eine obere kantonale Nachlassbehörde besteht, kann der
Entscheid vom Schuldner und von jedem Gläubiger binnen zehn Tagen
nach erhaltener Mitteilung an dieselbe weitergezogen werden.

Zur Berufungsverhandlung sind der Schuldner und diejenigen Gläu-
biger, Bürgen und Mitschuldner vorzuladen, die an der erstinstanzlichen
Verhandlung anwesend oder vertreten waren.

Eine von der Nachlassbehörde bewilligte Notstundung besitzt Wirk-
samkeit bis zum endgültigen Entscheid der oberen kantonalen Nachlass-
behörde.

Art. 7. Die Bewilligung der Stundung wird dem Betreibungsamt und,
falls der Schuldner der Konkursbetreibung unterliegt, dem Konkurs-
gerichte mitgeteilt. Sie wird öffentlich bekanntgemacht, sobald sie rechts-
kräftig geworden ist.

Art. 8. Während der Dauer der Stundung können Betreibungen gegen
den Schuldner angehoben und bis zur Pfändung oder Konkursandrohung
fortgesetzt werden. Gepfändete Lohnbeträge sind auch während der Stun-
dung einzufordern. Dasselbe gilt für Miet- und Pachtzinse, sofern auf
Grund einer vor oder während der Stundung angehobenen Betreibung auf
Pfandverwertung die Pfandhaft sich auf diese Zinse erstreckt. Dagegen
darf einem Verwertungsbegehren oder einem Konkursbegehren keine Folge
gegeben werden.

Die Fristen der Art. 116, 154, 166 und 188 des Schuldbetreibungs-
gesetzes verlängern sich um die Dauer der Stundung. Ebenso wird die Dauer
des Grundpfandrechts für die Grundpfandzinse (Art. 818, Ziff. 3, des
Zivilgesetzbuches) um die Dauer der Stundung erstreckt.

Unterliegt der Schuldner der Konkursbetreibung, so verlängern sich
ausserdem die in Art. 219 des Schuldbetreibungsgesetzes für Forderungen
zweiter und dritter Klasse vorgesehenen Jahresfristen und die in den
Art. 286 und 287 dieses Gesetzes vorgesehenen Halbjahresfristen um die
Dauer der Stundung.

Art. 9. Dem Schuldner ist die Fortführung seines Geschäftes gestattet;
doch darf er während der Dauer der Stundung keine Rechtslandlungen
vornehmen, durch welche die berechtigten Interessen der Gläubiger beeinträchtigt oder einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer begünstigt werden.

Art. 10. Die Nachlassbehörde kann in der Stundungsbewilligung ver-
fügen, dass die Veräusserung oder Belastung von Grundstücken, die Bestel-
lung von Pfändern, das Eingehen von Bürgschaften, die Vornahme unent-
geltlicher Verfügungen sowie die Leistung von Zahlungen auf Schulden,
die vor der Stundung entstanden sind, rechtsgültig nur mit Zustimmung
des Sachwalters oder, wenn kein solcher bestellt ist, der Nachlassbehörde
stattfinden kann.

Fügt die Nachlassbehörde der Stundungsbewilligung diesen Vorbehalt
bei, so ist derselbe in die öffentliche Bekanntmachung aufzunehmen, und
es ist die Stundung im Grundbuch als Verfügungsbeschränkung vorzu-
merken.

Art. 11. Die Stundung bezieht sich nicht auf periodische Unterhalts-
beiträge und auf Lohnforderungen.

Doch ist für diese Forderungen während der Dauer der Stundung auch
gegen den der Konkursbetreibung unterstehenden Schuldner nur die
Betreibung auf Pfändung oder auf Pfandverwertung möglich.

Art. 12. Die Stundung ist auf Antrag eines Gläubigers oder des Sach-
walters von der Nachlassbehörde zu widerrufen,

1. wenn der Schuldner die ihm auferlegten Abschlagszahlungen nicht
pünktlich leistet;
2. wenn er den Weisungen des Sachwalters zuwiderhandelt oder die
berechtigten Interessen der Gläubiger beeinträchtigt oder einzelne
Gläubiger zum Nachteil anderer begünstigt;
3. wenn ein Gläubiger den Nachweis erbringt, dass die vom Schuldner
der Nachlassbehörde gemachten Angaben falsch sind, oder dass er
instande ist, alle seine Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Ueber den Antrag ist der Schuldner mündlich oder schriftlich ein-
zuvernehmen. Die Nachlassbehörde entscheidet nach Vornahme der
allfällig noch notwendigen Erhebungen auf Grund der Akten, ebenso im
Falle der Weiterziehung die obere Nachlassbehörde. Der Widerruf der
Stundung wird wie die Bewilligung bekanntgemacht.

Wird die Stundung nach Ziffer 2 oder 3 widerrufen, so kann weder
eine Nachlassstundung noch eine weitere Notstundung bewilligt werden.

Art. 13. Will der Schuldner während der Notstundung einen Nachlass-
vertrag vorschlagen, so ist der Nachlassvertragsentwurf mit allen Akten-
stücken und mit dem Gutachten des Sachwalters vor Ablauf der Stundung
einzureichen.

Nach Ablauf der Notstundung kann der Schuldner während eines
halben Jahres weder eine Nachlassstundung noch eine weitere Notstundung
verlangen.

Der Schuldner, der ein Gesuch um Notstundung zurückgezogen hat
oder dessen Gesuch abgewiesen worden ist, kann vor Ablauf eines halben
Jahres keine Notstundung mehr verlangen.

Art. 14. Ist einer Aktiengesellschaft eine Notstundung bewilligt worden,
so darf ihr innerhalb eines Jahres seit deren Beendigung kein Konkurs-
aufschub gemäss Art. 725 des Obligationenrechts gewährt werden.

Hat der Richter einer Aktiengesellschaft auf Grund von Art. 725
des Obligationenrechts einen Konkursaufschub bewilligt, so darf ihr inner-
halb eines Jahres seit dessen Beendigung keine Notstundung gewährt
werden.

Diese Bestimmungen sind auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung
und auf Genossenschaften anwendbar (Art. 817 und 903 des Obligationen-
rechts).

Art. 15. Die Bestimmungen dieses Abschnittes können unter ausser-
ordentlichen, nicht in den Kriegereignissen begründeten Verhältnissen
von der Kantonsregierung mit Zustimmung des Bundesrates für die von
diesen Verhältnissen in Mitleidenschaft gezogenen Schuldner eines bestimm-
ten Gebietes und auf eine bestimmte Dauer anwendbar erklärt werden.

II. Rechtsstillstand wegen Militärdienstes

Art. 57 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs
wird für die Dauer des Aktivdienstes durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 16. Für einen Schuldner, der sich im Militärdienst befindet,
besteht während der Dauer des Dienstes Rechtsstillstand.

Hat der Schuldner während der letzten dreissig Tage vor der Ent-
lassung oder Beurlaubung mindestens fünfzehn Tage Dienst geleistet,
so besteht der Rechtsstillstand auch noch während der vier auf die Ent-
lassung oder Beurlaubung folgenden Wochen.

Diese Bestimmungen finden auf die Schuldner keine Anwendung,
die sich in der Eigenschaft von Militärbeamten, Instruktoren usw. im
Dienste befinden.

Art. 17. Kann eine Betreibungshandlung nicht vorgenommen werden,
weil sich der Schuldner im Militärdienste befindet, so sind die zu seiner
Haushaltung gehörenden erwachsenen Personen und bei Zustellung in
einem geschäftlichen Betrieb die Angestellten und gegebenenfalls der
Dienstherr verpflichtet, dem Beamten die militärische Einteilung und das
Geburtsjahr des Schuldners sowie seine militärische Adresse mitzu-
teilen.

Gegenüber auskunftspflichtigen Personen, welche diese Angaben
verweigern, bleibt die Bestrafung wegen Ungehorsams gegen behördliche
Verfügung vorbehalten.

Das Betreibungsamt holt bei der zuständigen Kommandostelle Auskunft über die Entlassung oder Beurlaubung des Schuldners ein. Gestützt auf diese Anfrage macht die Kommandostelle dem Betreibungsamt Mitteilung, sobald der Schuldner entlassen oder beurlaubt worden ist.

Art. 18. Gegenüber einem Schuldner, der wegen Militärdienstes Rechtsstillstand genießt, wird die Haftung des Grundpfandes für die Zinsen der Grundpfandschuld (Art. 818, Ziffer 3, des Zivilgesetzbuches) um die Dauer des Rechtsstillstandes erstreckt.

Art. 19. Gegenüber einem Schuldner, der seit mindestens drei Monaten wegen Militärdienstes Rechtsstillstand genießt, kann der Gläubiger für die weitere Dauer dieses Rechtsstillstandes die Aufnahme eines Güterverzeichnisses durch das Betreibungsamt mit den in Art. 164 des Schuldverteilungsgesetzes bezeichneten Wirkungen verlangen, wenn er den Bestand seiner Forderung und deren Gefährdung durch Handlungen des Schuldners oder seiner Beauftragten glaubhaft macht, die auf eine Bevorzugung einzelner Gläubiger zum Nachteil anderer oder auf eine allgemeine Benachteiligung der Gläubiger hinzielen.

Die Aufnahme des Güterverzeichnisses kann durch Sicherstellung der Forderung des antragstellenden Gläubigers abgewendet werden.

Art. 20. Der Rechtsstillstand wegen Militärdienstes kann auf Antrag eines Gläubigers durch den Rechtsöffnungsrichter mit sofortiger Wirkung allgemein oder für einzelne Forderungen aufgehoben werden, wenn der Gläubiger glaubhaft macht,

- dass der Schuldner Handlungen vorgenommen hat oder hat vornehmen lassen, durch welche vorhandene Aktiven dem Zugriff der Gläubiger in der Absicht, sie zu schädigen, entzogen wurden, oder
- dass der Schuldner, sofern er freiwillig Militärdienst leistet, zur Erhaltung seiner wirtschaftlichen Existenz des Rechtsstillstandes nicht bedarf.

Art. 21. Der Rechtsstillstand kann für die auf die Entlassung oder Beurlaubung folgende Zeit aufgehoben werden, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass dem Schuldner trotz des Militärdienstes ohne Beeinträchtigung seiner Unterhaltspflichten hinreichende Mittel (wie z. B. Geschäftseinkommen, Gehalt, Mietzinse) zur Verfügung stehen.

Das Begehren um Aufhebung des Rechtsstillstandes kann schon während des Militärdienstes des Schuldners eingereicht werden, doch darf ihm der Rechtsöffnungsrichter erst von der Entlassung oder Beurlaubung an Folge geben.

Art. 22. Die Bestimmungen über den Rechtsstillstand finden ebenfalls Anwendung auf einen Schuldner, dessen gesetzlicher Vertreter sich im Militärdienst befindet.

III. Betreibung auf Pfändung und auf Pfandverwertung

A. Pfändungsbeschränkungen.

Art. 23. Art. 92, Ziffer 1, 2 und 5, des Bundesgesetzes über Schuldverteilung und Konkurs werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- die dem Schuldner und seiner Familie zum persönlichen Gebrauche dienenden Kleider, Effekten und Betten, das Kochgeschirr und die Hausgeräte, soweit diese Gegenstände dem Schuldner und seiner Familie unentbehrlich sind oder von vornherein anzunehmen ist, dass der Erlös aus ihrer Verwertung weit unter dem Gebrauchswerte stehen würde, den sie für den Schuldner und seine Familie haben; in letzterem Falle sind diese Gegenstände mit der Schätzungssumme in der Pfändungsurkunde vorzumerken;
- die religiösen Erbauungsbücher und Kultusgegenstände;
- die dem Schuldner und seiner Familie für zwei Monate notwendigen Nahrungs- und Feuerungsmittel oder die zu ihrer Anschaffung für diese Zeit erforderlichen Barmittel oder Forderungen.

Art. 24. Beschränkt pfändbar im Sinne von Art. 93 des Schuldverteilungsgesetzes sind auch die Leistungen aus Arbeitslosenversicherungen und -unterstützungen, die Lohn- und Verdienstaufschlagszahlungen sowie die Leistungen aus Krisen-, Wehrmänner- und ähnlichen Unterstützungen.

B. Aufschiebung der Verwertung.

Art. 25. Macht der Schuldner glaubhaft, dass er ohne sein Verschulden in finanzielle Bedrängnis geraten ist, so kann er die Aufschiebung der Verwertung von beweglichen Sachen und von Grundstücken bis auf sieben Monate, ausnahmsweise in Notfällen bis auf ein Jahr verlangen, sofern er sich zu regelmässigen Abschlagszahlungen verpflichtet und die erste Abschlagszahlung sofort leistet.

Die Frist verlängert sich um die Dauer eines allfälligen Rechtsstillstandes. In diesem Falle sind nach Ablauf des Rechtsstillstandes die Raten und deren Fälligkeit neu festzusetzen.

Der Betreibungsbeamte setzt die Höhe und die Verfalltermine der Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Schuldners und des Gläubigers fest.

Bei Betreibungen für die in Art. 219, erste Klasse, des Schuldverteilungsgesetzes genannten Forderungen sowie für periodische Unterhaltsbeiträge kann die Verwertung jedoch nur bis auf höchstens drei Monate aufgeschoben werden.

Der Aufschub fällt ohne weiteres dahin, wenn die Abschlagszahlungen nicht pünktlich erfolgen. Er kann auch von der Aufsichtsbehörde auf Beschwerde des Gläubigers nach Anhörung des Schuldners jederzeit aufgehoben oder an die Bedingung grösserer Abschlagszahlungen geknüpft werden, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass der Schuldner in-stande ist, sofort volle Zahlung oder grössere Raten zu leisten.

IV. Ausschluss der zweiten Steigerung.

Art. 26. Im Betreibungs- und im Konkursverfahren findet nur noch eine Steigerung statt.

In den Betreibungen auf Pfändung und auf Pfandverwertung darf der Zuschlag nur erteilt werden, sofern das höchste Angebot den Betrag allfälliger den betreibenden Gläubiger im Range vorgehender pfandversicherter Forderungen übersteigt. Erfolgt kein solches Angebot, so fällt die Betreibung in Hinsicht auf diesen Gegenstand dahin.

Ist von vornherein anzunehmen, dass gemäss der Bestimmung von Abs. 2 der Zuschlag einer gepfändeten beweglichen Sache oder Forderung nicht möglich sein wird, so kann der Betreibungsbeamte von sich aus oder auf Antrag des betreibenden Gläubigers von der Verwertung absehen und einen Verlustschein ausstellen.

V. Betreibung auf Konkurs. Verschiebung der Konkursöffnung.

Art. 27. Das Konkursgericht kann; ausgenommen in der Wechselbetreibung, die Konkursöffnung um drei Monate hinausschieben, wenn

- a) der Schuldner glaubhaft macht, dass er ohne eigenes Verschulden infolge der Kriegereignisse die Schuld nicht sofort voll bezahlen kann;
- b) der Schuldner sich verpflichtet, die Schuld in monatlichen Viertelsraten abbezahlen, die erste Rate sowie die bisher aufgelaufenen Betreibungskosten sofort bezahlt und die Kosten der Verhandlung vor dem Konkursgericht sofort entrichtet;
- c) Aussicht besteht, dass der Schuldner auch die übrigen Raten rechtzeitig wird entrichten können.

Art. 28. Das Konkurserkennnis ist ohne Abschlagszahlungen in allen Fällen auszusetzen, wenn der Schuldner ein Gesuch um Bewilligung einer Notstundung oder einer Nachlassstundung anhängig gemacht hat.

Nach rechtskräftiger Bewilligung dieser Stundungen ist das Konkursbegehren als erledigt abzuschreiben.

Art. 29. Der Schuldner, der um Aufschub nachsucht, hat rechtzeitig vor der Verhandlung über die Konkursöffnung dem Konkursgericht einen schriftlichen Antrag mit Begründung einzureichen, unter Beilage der Bilanzen der letzten drei Jahre und einer Zwischenbilanz des laufenden Jahres sowie eines Verzeichnisses seiner Geschäftsbücher.

Dem Gläubiger ist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zum Antrag des Schuldners zu äussern.

Wird der Aufschub bewilligt, so ist der Entscheid dem Betreibungsamt mitzuteilen und diesem die bezahlte Rate zu übermitteln.

Art. 30. Auf Begehren des Gläubigers ordnet das Konkursgericht gleichzeitig mit dem Aufschub der Konkursöffnung die Aufnahme eines Güterverzeichnisses an.

Art. 31. Bei nicht pünktlicher Leistung der weiteren Abschlagszahlungen, die an das Betreibungsamt zu leisten sind, fällt der Aufschub ohne weiteres dahin.

Das Betreibungsamt hat das Konkursgericht von der Nichtzahlung ohne Verzug in Kenntnis zu setzen. Dieses lädt die Parteien sofort zur Verhandlung vor.

Art. 32. Der Aufschub der Konkursöffnung ist auf Antrag des Gläubigers nach Anhörung des Schuldners zu widerrufen, wenn der Gläubiger beweist, dass der Schuldner den Aufschub auf unredliche Weise erlangt oder sich nach dessen Bewilligung unredlicher Handlungen zum Nachteil des Gläubigers schuldig gemacht hat oder dass er den Aufschub nicht mehr nötig hat.

Art. 33. Gegen den Entscheid des Konkursgerichtes über die Bewilligung oder Verweigerung des Aufschubs der Konkursöffnung sowie über den Widerruf des Aufschubs oder die Ablehnung des Widerrufs kann binnen zehn Tagen seit der Mitteilung vom Schuldner und dem betreibenden Gläubiger Berufung bei der obern Gerichtsbehörde eingelegt werden.

Erweist sich die Berufung nicht sofort als unbegründet, so ist der Gegenpartei Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben. Der Entscheid ist binnen zehn Tagen zu fällen.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Art. 34. Wird die Eröffnung des Konkurses aufgehoben, so verlängern sich die in Art. 219, erste bis dritte Klasse, und in Art. 286 und 287 des Schuldverteilungsgesetzes erwähnten Fristen um die Dauer des Aufschubes.

VI. Ausweisung von Mietern und Pächtern.

Art. 35. Bei Mieten, die für eine kürzere Dauer als ein halbes Jahr geschlossen sind, wird die in Art. 265, Abs. 1, des Obligationenrechts vorgesehene sechstägige Frist zur Bezahlung des Mietzinses unter Androhung der Vertragsauflösung auf vierzehn Tage verlängert.

Ein Rechtsvorschlag kann auch in diesen Fällen binnen zehn Tagen erhoben werden.

Art. 36. Hat der Vermieter dem mit der Bezahlung des Mietzinses rückständigen Mieter unter Fristansetzung gemäss Art. 265 des Obligationenrechts und Art. 35 dieser Verordnung, sei es durch Zahlungsbefehl oder auf andere Weise, die Auflösung des Vertrages angedroht, so kann die zuständige Behörde auf Antrag des Mieters die Frist angemessen, jedoch höchstens bis auf drei Monate, erstrecken, wenn

- a) der Mieter glaubhaft macht, dass er ohne eigenes Verschulden infolge der Kriegereignisse den Mietzins nicht sofort voll bezahlen kann;
- b) die vorhandenen Retentionsgegenstände dem Vermieter sowohl für den verfallenen wie für den während der Fristerstreckung auflaufenden Zins hinreichende Deckung bieten oder dem Vermieter dafür in anderer Weise hinreichende Sicherheit geleistet wird;
- c) der Mieter an den rückständigen Mietzins sofort eine Abschlagszahlung von mindestens einem Viertel leistet und sich verpflichtet, den Rest in Raten abbezahlen; Höhe und Verfall der Raten sind so festzusetzen, dass bis zum Ablauf der verlängerten Frist der gesamte Rückstand getilgt ist.

Art. 37. Das Begehren des Mieters ist mindestens zwei Tage vor Ablauf der gesetzlichen Frist anhängig zu machen.

Ist für den rückständigen Mietzins bereits ein Retentionsverzeichnis aufgenommen worden, so ist es dem Gesuche beizulegen; andernfalls ordnet die Behörde selbst die Aufnahme eines solchen an.

Sie gibt dem Vermieter Gelegenheit, sich zu dem Gesuche zu äussern, und stellt die erheblichen Tatsachen von Amtes wegen fest. Der Entscheid ist binnen zehn Tagen zu fällen.

Soweit das Retentionsrecht gemäss Art. 272 des Obligationenrechts schon in Anspruch genommen war, verlängert sich dessen Dauer um die Fristerstreckung.

Art. 38. Die festgesetzten Mietzinsraten sind an das Betreibungsamt zu entrichten, sofern der Vermieter die Betreibung bereits angehoben hat, andernfalls an den Vermieter direkt.

Werden die Raten nicht pünktlich bezahlt, so benachrichtigt das Betreibungsamt oder der Vermieter die zuständige Behörde und diese schreitet zur Ausweisung des Mieters.

Art. 39. Die Art. 36 bis 38 sind im Pachtverhältnis entsprechend anwendbar mit der Massgabe, dass die Frist des Art. 293 des Obligationenrechts bis auf sechs Monate erstreckt werden kann.

VII. Nachlassvertrag.

Art. 40. Die Nachlassstundung gemäss Art. 295 des Schuldbetreibungsgesetzes kann auf die Dauer von vier Monaten bewilligt und um höchstens weitere zwei Monate verlängert werden.

Art. 41. Während der Nachlassstundung ist für die in Art. 219, erste Klasse, des Schuldbetreibungsgesetzes genannten Lohnforderungen sowie für periodische Unterhaltsbeiträge die Betreibung auf Pfändung und für grundpfändlich gesicherte Forderungen die Betreibung auf Pfandverwertung zulässig; die Verwertung des Grundpfandes ist jedoch ausgeschlossen.

Art. 42. Macht der Schuldner glaubhaft, dass er durch eine nach Abschluss des Nachlassverfahrens erfolgende Verwertung eines als Pfand haftenden Grundstückes, das er zum Betriebe seines Gewerbes notwendig hat, in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet würde, so kann er, sofern nicht mehr als ein Jahreszins der Pfandschuld aussteht, von der Nachlassbehörde verlangen, dass sie auf die Dauer von höchstens zwei Jahren nach Bestätigung des Nachlassvertrages die Verwertung dieses Pfandes für eine vor Einleitung des Nachlassverfahrens entstandene Forderung einstelle.

Art. 43. Den Grundpfandgläubigern ist die Verfügung des Sachwalters über die Pfandschätzung durch schriftliche Anzeige vor der Gläubigerversammlung mitzuteilen, mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Beschwerde an die Nachlassbehörde.

Der ungedeckte Pfandgläubiger kann, sofern er für die Kosten Voranschuss leistet, von der Nachlassbehörde die Neuschätzung des Pfandes durch Sachverständige verlangen.

Art. 44. Kommt die Nachlassbehörde, allenfalls nach Anhörung von Sachverständigen, zur Ueberzeugung, dass der Schuldner ohne eigenes Verschulden infolge der Kriegseignisse die grundpfandversicherten Kapitalforderungen nach Bestätigung des Nachlassvertrages ohne Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz wahrscheinlich nicht oder nicht voll zu verzinsen in der Lage sein wird, so kann sie auf sein Begehren für die Zinsen des ungedeckten Kapitalbetrages auf die Dauer von höchstens zwei Jahren eine Stundung oder einen teilweisen oder gänzlichen Erlass verfügen.

Für die gestundete Zinsforderung ist ein von der Nachlassbehörde festzusetzender Verzugszins zu entrichten.

Art. 45. Macht der Schuldner glaubhaft, dass ihm die Teilnahme der Grundpfandgläubiger mit dem ungedeckten Teil ihrer Kapitalforderungen den Abschluss eines Prozentvergleiches unmöglich machen würde, so kann die Nachlassbehörde den Ausschluss der ganzen Kapitalforderung vom Nachlassvertrag verfügen, allenfalls mit den in Art. 42 und 44 vorgesehenen Beschränkungen.

Art. 46. Will der Schuldner Massnahmen nach Art. 42 und 44 beantragen, so hat er die Pfandforderungen, auf welche sie sich erstrecken sollen, gleichzeitig mit der Einreichung des Entwurfes zum Nachlassvertrag genau zu bezeichnen und die vorgeschlagenen Massnahmen zu begründen.

Den betroffenen Pfandgläubigern ist vor der Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmung zu geben. Sie sind zur Gläubigerversammlung und zur Verhandlung vor der Nachlassbehörde persönlich vorzuladen.

Art. 47. Die in Art. 42 und 44 vorgesehenen Massnahmen fallen von Gesetzes wegen dahin, wenn der Schuldner das Pfand freiwillig veräussert, wenn er in Konkurs gerät oder wenn er stirbt.

Art. 48. Die Nachlassbehörde hat die von ihr gemäss Art. 42 oder 44 angeordneten Massnahmen auf Antrag eines betroffenen Gläubigers, nachdem sie auch den Schuldner angehört hat, zu widerrufen, wenn der Gläubiger glaubhaft macht,

- dass der Schuldner sie durch unwahre Angaben gegenüber der Nachlassbehörde erwirkt hat;
- dass der Schuldner zu neuem Vermögen oder Erwerb gekommen ist, aus dem er die Pfandschuld ohne Beeinträchtigung seiner wirtschaftlichen Existenz tilgen oder verzinsen kann;
- dass durch die Verwertung des Grundpfandes oder durch die vertragsgemässe Verzinsung der Kapitalforderung die wirtschaftliche Existenz des Schuldners nicht mehr gefährdet wird.

Art. 49. Der Nachlassvertrag gilt als angenommen, wenn die von den annehmenden Gläubigern vertretene Forderungssumme mindestens zwei Drittel des Gesamtbetrages der in Betracht fallenden Forderungen ausmacht.

Ungedekte Grundpfandforderungen zählen nicht mit, wenn sie gemäss Art. 45 vom Nachlassvertrag ausgeschlossen worden sind.

Art. 50. Die Rechte gegenüber Mitschuldnern und Bürgen bleiben bestehen, auch wenn der Gläubiger zum Nachlassvertrag und zu einer Verfügung gemäss Art. 42 oder 44 seine Zustimmung gegeben hat.

Mitschuldner und Bürgen können an Gläubigers Statt Einwendungen gegen den Nachlassvertrag nur erheben, wenn und soweit sie den Gläubiger vorher befriedigt haben.

Art. 51. Für den Inhalt und die Wirkungen eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung (Liquidationsvergleich) sind die zutreffenden Vorschriften der Verordnung des Bundesgerichts vom 11. April 1935 betreffend das Nachlassverfahren von Banken und Sparkassen sinngemäss anzuwenden mit der Abänderung,

- dass die Wahl des oder der Liquidatoren und des Gläubigerausschusses durch die Gläubigerversammlung zu erfolgen hat und
- dass eine Weiterziehung von Verfügungen an das Bundesgericht ausgeschlossen ist.

VIII. Gebühren.

Art. 52. Die Gebühr für einen Entscheid über Bewilligung oder Widerruf einer Notstundung (Art. 4 und 12 dieser Verordnung) wird von der Nachlassbehörde nach ihrem Ermessen festgesetzt; sie beträgt jedoch höchstens Fr. 10 in jeder Instanz.

Die Gebühr des Rechtsöffnungsrichters für einen Entscheid über Aufhebung des Rechtsstillstandes (Art. 20 und 21) beträgt Fr. 1 bis 5, diejenige des Konkursgerichts für einen Entscheid über Verschiebung der Konkursöffnung oder Widerruf des Aufschubs (Art. 29 und 32) Fr. 5 in jeder Instanz. Hierzu kommt im Falle der Weiterziehung eine Gebühr von Fr. 5.

IX. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 53. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1941 in Kraft.

Art. 54. Die Verordnung vom 17. Oktober 1939 über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung wird aufgehoben.

Ist einem Schuldner gestützt auf die genannte Verordnung eine Notstundung bewilligt worden, so kann sie durch die Nachlassbehörde um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn der Schuldner glaubhaft macht, dass die Verhältnisse, die zu ihrer Bewilligung geführt haben, noch fortauern oder sich verschlimmert haben.

Die Verlängerung ist nicht zu bewilligen, wenn keine Aussicht besteht, dass der Schuldner nach Ablauf der Stundung seine Gläubiger voll wird befriedigen können.

Für das Verfahren finden die Art. 2 bis 14 entsprechende Anwendung.

Art. 55. Während der Geltungsdauer dieser Verordnung bleiben die mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere Art. 123 und die Art. 317 a bis 317 n des Schuldbetreibungsgesetzes, ausser Wirksamkeit.

23. 28. 1. 41.

Ordinanza N. 5 T dell'Ufficio di guerra per l'industria ed il lavoro concernente il controllo della produzione nell'industria tessile

(Del 22 gennaio 1941.)

L'Ufficio federale di guerra per l'industria ed il lavoro, vista l'ordinanza N. 17 del Dipartimento federale dell'economia pubblica del 10 gennaio 1941 intesa ad assicurare l'approvvigionamento della popolazione e dell'esercito con materie prime per l'industria, con prodotti semifabbricati e con prodotti fabbricati (prescrizioni sull'orientamento della produzione di articoli tessili), ordina:

I. Limitazioni generali per le filande di cotone

Art. 1. A contare dal 1° febbraio 1941, le filande di cotone che fabbricano filati di numero inferiore al 50 potranno ancora lavorare mensilmente il 60 %, e le filande che fabbricano filati del numero 50 e meno potranno ancora lavorare mensilmente l'80 % del peso di cotone greggio filato mensilmente in media negli anni base dal 1936 al 1938.

Oltre questo limite, le filande potranno lavorare cotone soltanto se si tratta dell'esecuzione di ordinazioni dell'esercito, state confermate per iscritto dalla Sezione delle materie tessili.

Art. 2. A contare dal 1° febbraio 1941, le filande di cotone dovranno lavorare, allo scopo di procurare maggior lavoro possibile, il cotone nei numeri più fini che il materiale permetta. In nessun caso si potrà impiegare, per la fabbricazione di un filato, una fibra più lunga di quella che lo sviluppo della tecnica e l'uso cui il filato è destinato permettano.

Art. 3. La Sezione delle materie tessili dell'Ufficio di guerra per l'industria ed il lavoro è autorizzata, su domanda scritta e motivata, a permettere delle deroghe alle predette norme per quanto concerne l'art. 1, in particolare quando la capacità di produzione di una filanda ha subito una sensibile modificazione dagli anni base in poi o quando un'azienda ha lavorato, durante questo periodo, in proporzioni molto ridotte.

II. Prescrizioni speciali sull'uso della lana e del cotone per la fabbricazione di determinati articoli

Art. 4. La fabbricazione, da parte di stabilimenti industriali, di tessuti, di trecce, di lavori a maglia e maglieria potrà ancora essere fatta soltanto conformemente alle seguenti prescrizioni.

Art. 5. A contare dal 1° marzo 1941 non si potrà usare né lana né cotone per la fabbricazione dei seguenti articoli:

- stoffe per oscuramento,
- stoffe per ombrelli e ombrellini, di ogni genere,
- stoffe per cravatte,
- stoffe per maschere e costumi da maschera,
- stoffe per bandiere,
- stoffe da parati,
- stoffe per trapunte e coperte da letto,
- stoffe per imballaggio di ogni genere,
- fodere per borsette, valigie, ecc.
- tessuti non smagliabili per biancheria da donna.

Art. 6. A contare dal 1° marzo 1941, la lana non potrà più essere usata per la fabbricazione dei seguenti articoli:

- fodere di ogni genere, in quanto non siano menzionate all'articolo 5, escluse le fodere per tasche da uomo e per scarpe,
- stoffe per grembiati, colorate, stampate o tessute con fili di colore diverso,
- stoffe per mobili e tappezzeria.

Per la fabbricazione di questi articoli si potrà usare cotone in ragione di 50 % al massimo.

Art. 7. Il 70 % al massimo di lana o cotone, singolarmente o insieme, potrà essere usato:

- a contare dal 1° febbraio 1941, per la fabbricazione di tutti gli articoli a maglia e maglieria,
- a contare dal 1° marzo 1941, per la fabbricazione di tessuti destinati alla confezione da donna.

Gli articoli di lana i cui filati sono stati mescolati in conformità delle disposizioni dell'ordinanza N. 7 del Dipartimento federale dell'economia pubblica, del 31 ottobre 1940, intesa ad assicurare l'approvvigionamento della popolazione e dell'esercito con materie prime per l'industria, con prodotti semifabbricati e con prodotti fabbricati (Limitazioni dell'uso della lana), sono considerati come fabbricati conformemente a questa prescrizione.

Art. 8. È vietato alle aziende di trasformazione di acquistare e di usare per gli scopi menzionati agli articoli da 5 a 7 altri prodotti tessili che non siano conformi alle presenti disposizioni.

Sono escluse le scorte che, all'entrata in vigore delle presenti limitazioni, si trovano in possesso delle aziende di trasformazione. Queste scorte possono essere lavorate senza tener conto delle nuove prescrizioni.

Le scorte di cui al capoverso 2 devono essere notificate, entro 5 giorni al più tardi dopo l'entrata in vigore delle limitazioni, al Servizio federale di controllo delle materie tessili, indicando il quantitativo e l'epoca entro cui le scorte saranno presumibilmente consumate restando invariato il ritmo di produzione.

Art. 9. Prima di stipulare un contratto, o immediatamente per i contratti già conclusi, il fabbricante dovrà informarsi presso il suo acquirente dell'uso cui l'articolo è destinato; esso dovrà farsi rilasciare a tal uopo una dichiarazione scritta.

Al momento in cui ordina la merce, od a richiesta del fabbricante, il compratore è tenuto ad indicare per iscritto in modo veritiero, l'uso cui la merce è destinata.

Basta che il compratore dichiari che i prodotti tessili ordinati non sono, quanto al loro uso od al loro genere, da classificare né secondo l'articolo 5, né secondo gli articoli 6 o 7 della presente ordinanza, o che essi non cadono sotto le disposizioni della presente ordinanza.

Il fabbricante conserverà queste indicazioni del compratore e le terrà a disposizione degli organi di controllo.

Le prescrizioni dei primi quattro capoversi valgono, per analogia, anche nelle relazioni fra commercianti da una parte e fra commercianti e aziende di trasformazione, dall'altra.

Art. 10. La Sezione delle materie tessili dell'Ufficio di guerra per l'industria ed il lavoro è autorizzata, in casi motivati, a concedere delle deroghe agli articoli 5, 6 e 7 della presente ordinanza e a subordinare le sue autorizzazioni all'adempimento di altre condizioni.

III. Ripercussioni su contratti di fornitura esistenti

Art. 11. Gli attuali impegni di fornitura che non sono conformi alle disposizioni della presente ordinanza si estinguono con l'entrata in vigore delle limitazioni (1° febbraio 1941 o 1° marzo 1941), in quanto non siano adempiti sino a quell'epoca.

In quanto le nuove circostanze glielo permettano, il fornitore è tuttavia tenuto ad offrire, sulla base dei prezzi del contratto abrogato, all'altro contraente dei quantitativi corrispondenti di prodotti tessili fabbricati secondo le prescrizioni.

Il compratore è tenuto ad accettare tali forniture di sostituzione se offerte alle stesse condizioni.

Queste disposizioni sono applicabili anche ai contratti di fornitura tra gli stadi di fabbricazione e di commercio, dal fabbricante fino al negoziante al minuto.

IV. Obbligo di tenere la contabilità, di fare l'inventario, di fornire informazioni e fare le notificazioni

Art. 12. La Sezione delle materie tessili dell'Ufficio di guerra per l'industria ed il lavoro è autorizzata ad imporre ai fabbricanti, commercianti ed aziende di trasformazione l'obbligo di tenere una contabilità di magazzino o di fabbricazione e di compiere degli inventari. Le ditte interessate devono fornire alla Sezione delle materie tessili od agli agenti da essa incaricati per il controllo tutte le informazioni che saranno loro chieste e mettere a disposizione tutti i documenti; esse dovranno pure permettere, agli agenti di controllo, l'accesso nei locali di fabbricazione e di magazzino.

Gli organi incaricati del controllo potranno comunicare le loro constatazioni ed accertamenti soltanto alle autorità competenti. Essi dovranno serbare il segreto di fronte ad altre persone.

V. Sanzioni

Art. 13. Le infrazioni alla presente ordinanza, alle prescrizioni esecutive ed alle singole decisioni della Sezione delle materie tessili saranno punite conformemente alle disposizioni penali degli articoli 3, 5 e 6 del decreto

del Consiglio federale del 25 giugno 1940 inteso ad assicurare l'approvvigionamento della popolazione e dell'esercito con materie prime per l'industria, con prodotti semifabbricati e con prodotti fabbricati.

I contravventori potranno essere esclusi, conformemente all'art. 4 del precitato decreto, da ogni fornitura ulteriore di materie prime, di prodotti semifabbricati e di prodotti fabbricati; se sono titolari di un'autorizzazione, questa potrà essere loro ritirata.

VI. Entrata in vigore ed esecuzione

Art. 14. La presente ordinanza entra in vigore il 1° febbraio 1941.

La Sezione delle materie tessili è incaricata di emanare le necessarie prescrizioni esecutive e di fare eseguire la presente ordinanza.

23. 28. 1. 41.

Postblitzstückverkehr; teilweise Wiederaufnahme

(Mitg.) Nach Belgrad, Ljubljana, Sofia, Plovdiv und Zagreb werden Postblitzstücke zu den vor der Verkehrseinstellung gültigen Taxen und Versandbedingungen zur Beförderung mit dem Simplon-Orient-Express wieder angenommen.

23. 28. 1. 41.

Reprise partielle du service des colis-flèches

(Com.) Des colis-flèches, transportés par le Simplon-Orient-Express, sont de nouveau admis à destination de Belgrade, Ljubljana, Sofia, Plovdiv et Zagreb, aux tarifs et conditions qui étaient applicables avant la suspension du service.

23. 28. 1. 41.

Ripresa parziale del servizio dei pacchi-lampo

(Com.) A destinazione di Belgrado, Ljubljana, Sofia, Plovdiv e Zagreb (Zagabria) sono di nuovo accettati pacchi-lampo da trasportare col Simplon-Orient-Express, alle tasse e condizioni valedoli prima della sospensione.

23. 28. 1. 41.

Danemark — Droits de douane sur les textiles

Selon une communication de notre consulat général à Copenhague, le Danemark a procédé à un certain nombre de modifications tarifaires intéressant les textiles. La Division du commerce fournira aux intéressés de plus amples renseignements.

23. 28. 1. 41.

Niederländisch-Indien — Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs

(Mitg.) Vom 1. Februar 1941 an sind im Verkehr mit Niederländisch-Indien (einschliesslich Niederländisch-Neuguinea) Postanweisungen, Einzugsaufträge, Nachnahmen (Brief- und Paketpost) und Frankozettel wieder in beiden Richtungen zulässig. Die Postanweisungen sind aber nicht mehr auf niederländische Gulden, sondern auf Schweizerfranken auszustellen, desgleichen die einzulösenden Papiere zu Einzugsaufträgen. Die Umrechnung in die niederländische Währung erfolgt einstweilen zum Kurse von Fr. 100 = 42 Gulden.

23. 28. 1. 41.

Indes néerlandaises — Reprise du service des paiements

(Com.) Dans les relations réciproques avec les postes néerlandaises (y compris la Nouvelle-Guinée néerlandaise), les mandats de poste, les recouvrements, les remboursements (lettres et colis) et les bulletins d'affranchissement seront de nouveau admis à partir du 1^{er} février 1941.

Le montant des mandats de poste et des valeurs à recouvrer devra toutefois être exprimé dorénavant en francs suisses et non plus en florins. La conversion en monnaie néerlandaise se fera jusqu'à nouvel ordre au taux de 100 fr. = 42 florins.

23. 28. 1. 41.

Redaktion:

Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in Bern.

Redaction:

Division du commerce du Département fédéral de l'économie publique à Berne.

Anglo-Swiss Biscuit Co., Winterthur

Ordentliche Generalversammlung der Aktionäre

**Samstag, den 15. Februar 1941, vormittags 11.30 Uhr
im Geschäftslokal, Neuwiesenstrasse 18**

TRAKTANDEN:

1. Protokoll.
2. Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts pro 1940. Bericht der Kontrollstelle. Entlastung der Verwaltungsorgane und der Kontrollstelle.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns.
4. Wahl der Rechnungsrevisoren für 1941.
5. Unvorhergesehenes.

Die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz, der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht und die Anträge des Verwaltungsrats über die Verwendung des Reingewinns liegen vom 5. Februar 1941 an zur Einsicht der Herren Aktionäre auf dem Bureau der Gesellschaft, Neuwiesenstrasse 18, Winterthur, auf.

P 199

Winterthur, den 25. Januar 1941.

Der Verwaltungsrat.

Anleihe der Königlich-Ungarischen Regierung von 1924

Schweizertranche

Die am 1. Februar 1941 fälligen Coupons ab Obligationen, die zwecks Annahme der im Memorandum vom 17. September 1937 enthaltenen und am 28. September 1937 in den «Basler Nachrichten» veröffentlichten Bedingungen abgestempelt wurden, sind auf Basis von 4 1/2 % p.a., d.h. mit Fr. 22.50 pro Coupon, zahlbar.

Die Coupons sind innert 6 Jahren, vom Fälligkeitsdatum an gerechnet, ohne Rücksicht auf das Datum der Abstempelung der entsprechenden Obligationen, bei den nachstehenden Zahlstellen einzureichen:

Schweizerischer Bankverein, Basel,
Schweizerische Kreditanstalt, Zürich,
Kantonalbank von Bern, Bern,
Eidgenössische Bank A.-G., Zürich,
Basler Handelsbank, Basel,
Aktiengesellschaft Leu & Cie., Zürich,
Schweizerische Bankgesellschaft, Zürich,
Schweizerische Volksbank, Bern,
sowie bei sämtlichen schweizerischen Sitzen, Zweigniederlassungen und Agenturen dieser Institute,
Banque de Paris et des Pays-Bas, Succursale de Genève, Gené,
A. Sarasin & Cie., Basel.

P 201

RUF
 ORGANISATION

Lager- Ueberwachung

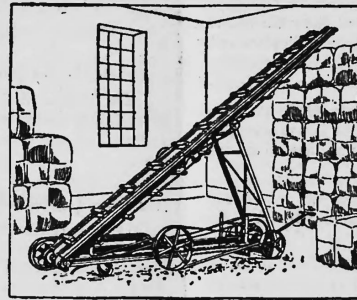
bedarf bei der heutigen Rationierung und den wechselnden Selbstkosten vielfach eines Ausbaues und erhöhter Exaktheit.

Bei einem Mindestaufwand von Zeit und Arbeit werden Sie allen Forderungen gerecht mit der Ruf-Organisation, die sich jedem Betrieb einpaßt.
Rufen Sie Ruf; wir orientieren Sie unverbindlich.

Ruf-Organisation Löwenstraße 19
Telephon 576 80 Zürich

Volle Platzausnützung und bedeutende Herabsetzung der Ein- und Umlagerungskosten mit

Stapel-Elevatoren und Aufzügen, Förderanlagen, etc.



Suter-Strickler Söhne, Horgen
Maschinenfabrik P 73-1

2 feuer-, sturz- und diebstahlsichere Kassenschränke

neuwertig, mit aller Garantie, billig zu verkaufen.
Anfragen erbeten unter Chiffre G 6211 Y an Publi-
citas Bern. P 198

Original Odhner

zeigt neue Modelle für Addition und Kalkulation. Formsön und mit allen Schikanen neuzeitlicher Bestrebungen ausgerüstet, überbieten diese Modelle alle Erwartungen.

Original Odhner

bleibt die preiswürdigste Maschine. Einige Beispiele mögen überzeugen:
Kalkulationsmaschinen von Fr. 450.- an
mit Rückübertragung von Fr. 550.- an
Additionsmaschinen, 9stellig,
mit direkter Subtraktion von Fr. 675.- an
elektrisch von Fr. 975.- an

Original Odhner

ist prompt lieferbar. Material und Ausführung sind von bester schwedischer Qualität.

Verlangen Sie sogleich Prospekte und
Offerten von: (P 1013 Lz) 129

Rechenmaschinen- Vertriebs AG. Luzern

Tel. 2 23 14

„Centra“ Handels- & Industrie A.-G., Chur

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre
auf Dienstag, den 18. Februar 1941, vormittags 8.30 Uhr, im Advokatur-
bureau Dr. W. Faessler, Schützengasse 2, St. Gallen.

TRAKTANDEN:

1. Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnungen und der Bilanzen per 1936, 1937, 1938, 1939, der Jahresberichte und Berichte der Kontrollstelle und Beschlussfassung darüber.
2. Entlastung des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle.
3. Wahl des Verwaltungsrates und seines Präsidenten.
4. Allgemeine Umfrage.

Stimmkarten können gegen Ausweis des Aktienbesitzes bis Samstag, den 15. Februar 1941, 12 Uhr, im Domizil der Gesellschaft (Advokaturbureau Dr. P. Mettler, Kantonalbankgebäude, Chur) oder beim Advokaturbureau Dr. W. Faessler, St. Gallen, bezogen werden; an beiden Orten liegen die Gewinn- und Verlustrechnungen, die Bilanzen, die Revisions- und Geschäftsberichte ab 3. Februar 1941 zur Einsicht der Aktionäre auf. P 202

St. Gallen, den 27. Januar 1941.

Der Verwaltungsrat.

Weissenburg-Mineralthermen AG.

Ordentliche Generalversammlung der Aktionäre
Samstag, den 8. Februar 1941, nachm. 2 1/2 Uhr, im Simmentalerhof in Thun

TRAKTANDEN:

1. Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung pro 1940, Bericht der Kontrollstelle, Genehmigung der Rechnung, Entlastung der Verwaltungsorgane.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses.
3. Wahlen des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle.
4. Berichterstattung über die Erstellung eines Fabrikationsgebändes in Weissenburg.
5. Genehmigung des revidierten Pachtvertrages mit der Kurhaus Weissenburg AG.
6. Anregungen und Wünsche. P 200

Geschäftsbericht, Bilanz und Rechnung über Gewinn und Verlust sowie der Revisorenbericht liegen den Aktionären im Bureau der Verwaltung in Thun, Maulbeerplatz 2, 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht auf.

Zu dieser Versammlung ladet höflich ein

Weissenburg-Mineralthermen AG.

Namens des Verwaltungsrates,
Der Präsident: Sentfen.

Bekanntmachung

Tilgung von 4 1/2 % igen Verpflichtungsscheinen von 1930
(vorm. Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Graf Schwerin)

Auf Grund des § 4 der Anleihebedingungen zu unseren 4 1/2 % igen Verpflichtungsscheinen von 1930 machen wir hiermit bekannt, dass nom. sFr. 926,700.— zum Zwecke der Tilgung durch Feuer vernichtet sind.

Die vernichteten Stücke tragen die Nummern:

Reihe A: Nr. 6—10, 165, 181—187, 211—280, 511—520, 838—842, 991—997, 1001—1005, 1011—1015, 1461—1530, 1841—2000, 2151—2280, 2431—2470, 2629—2648, 3698—3702, 3716—3718, 3720—3724, 3726—3730, 3734—3737, 3960—3984, 4008—4022, 4028—4034, 4065, 4087—4090, 4144—4153, 4249—4250, 4494—4503, 4567—4573, 4691, 4714—4723, 4756—4757, 4761—4765, 4767, 4769, 4775—4778, 4794, 4863, 4865—4867, 4869, 4916—4917, 5270—5274, 5318, 5332—5336, 5340—5341, 5495—5497, 5503—5504, 5537—5539, 5604—5645, 5681—6053, 6264—6293, 6435—6437, 6467—6476, 6607—6620, 6633—6642, 7578—7580, 7583—7585, 8941—8956.

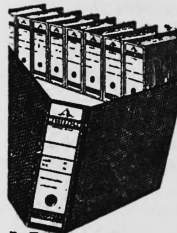
Reihe B: Nr. 106, 211—212, 231—234, 248, 281—290, 383, 450—451, 665—668, 681—682, 785, 994—1000, 1140—1150, 1228—1232.

Reihe C: Nr. 29—30.

P 203

Bochum-Gerthe, im Januar 1941.

Bergbau-Aktien-Gesellschaft Lothringen.
Der Vorstand.



Matterhorn
Ordner
dauerhaft
und allen
überlegen

Alles Material für
Vertikal- und Hänge-
Registraturen

Scholl

Zürich, Poststr. 3, Tel. 8 87 10

PATENTE
KIRCHHOFER,
RYFFEL & CO.
ZÜRICH, 51 LÖWENSTRASSE

Wehrsteuer Kriegsgewinnsteuer

und Beratung in allen Steuerfragen

Dr. Otto Müller

Steuerberater P 72-1

Pelikanstrasse 6, Zürich 1 - Telephon 358 05

Öffentliches Inventar - Rechnungsruf

Auf Gesuch der Frau Wwe. Margrit Daetwyler-Vogel, Hotel Bär, Arbon, hat der Präsident des Bezirksgerichtes Arbon die Errichtung des öffentlichen Inventars über den Nachlass des verstorbenen Herrn

Theodor Daetwyler-Vogel

von Unterentfelden, in Arbon, mit Schlussabgabe vom 24. Januar 1941, bewilligt. Demzufolge werden diejenigen, welche gegenüber der Erbschaft aus irgendwelchem Titel eine Rechtsansprüche geltend zu machen haben, aufgefordert, diese Rechte auf gestempelter Papier spezifiziert und unter Beilage sämtlicher Urteile bis spätestens den 3. März 1941 beim Notar des Kreises Arbon in Arbon, anzumelden, unter Vermeidung der Folgen des Art. 590 ZGB.

Zugleich werden die Schuldner des Verstorbenen aufgefordert, bei Vermeidung einer Ordnungshusse von 5 bis 50 Franken ihre Verbindlichkeiten bis zu oben genanntem Zeitpunkt beim nämlichen Notariate anzumelden.

Personen, welche Sachen des Verstorbenen in Verwahrung haben, sind gehalten, bievon dem Notariate innert gleicher Frist Mitteilung zu machen.

Arbon, den 24. Januar 1941.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Notar des Kreises Arbon:

P 197

Anderes.

„Materialiensammlung zur Bau- und Wohnungskostenfrage“

Die Veröffentlichung Nr. 18 (1938) der eidg. Preisbildungskommission klärt den Leser über sämtliche Kostenfaktoren im Bauwesen auf. Sie ist reichlich mit graphischen Darstellungen, Statistiken und Erläuterungen versehen und bietet viel Wissenswertes für den Bauherrn, Architekten, Baumeister, Handwerker und das Baugewerbe. Preis Fr. 3.75.

Einige Kapitel aus dem Inhalt: Anteil der Wohnungskosten an den Lebenshaltungskosten. Arbeitsmarkt und Löhne im Baugewerbe. Entwicklung wichtiger Baumaterialienpreise. Mietzins- und Wohnbaupreisbildung. Hypothekenzinssätze. Beziehung der Baukosten zum Wohnbaupreis und zur Mietzinshöhe. Baukosten und Grundstückspreise. Baukosten nach Arbeits- und Materialaufwand. Entwicklung einzelner Baukostenelemente. Einfluss der Wohnungsausstattung und der sanitären Anlagen auf Wohnkosten und Mietzins. Interlokale Baukostenvergleiche. Offertenvergleiche. Zur Kalkulation im Baugewerbe. u. a. m.

Zu beziehen beim Schweizerischen Handelsamtsblatt, Effingerstrasse 8, Bern, Postcheckrechnung III. 5600.